

**Öffentliche Bekanntgabe
der Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls
gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Vorhaben: Errichtung einer offenen Grundwasserhaltung zur grundhaften Erneuerung der bestehenden Verkehrsflächen im Bereich der Umfahrung sowie des Wareneingangs auf dem Betriebsgelände des Zentrallagers in Stelle

Vorhabenträger: REWE Markt GmbH

Lage: Uhlenhorst, 144, 21435 Stelle
Gemarkung: Stelle, Flur: 11, Flurstück: 110/1

Sachverhaltsdarstellung:

Für das o.g. Vorhaben ist eine Grundwasserabsenkung erforderlich. Die bauzeitlichen Grundwasserabsenkungen werden hierzu in zwei Phasen, den Kanal Rück- und Neubau bzw. die Kanalerneuerung sowie den Verkehrsflächenbau untergliedert. Für den Rückbau der bestehenden Kanalisation wird eine abschnittsweise Wasserhaltung mittels Vakuumpülfiltern bemessen. Gemeinsam mit dem Kanalarückbau, sind sukzessiv die neuen Rohrleitungen sowie Drainagen für die Wasserhaltungsarbeiten zur Herstellung der Verkehrsflächen einzubauen. Die Baugrubensohle wird rechnerisch auf 9,15 m NHN festgelegt. Zur Ausführung von Verdichtungsarbeiten wird ein Absenkziel von $AZ = BGS - 0,50 \text{ m} = 8,65 \text{ m NHN}$ und somit ein Absenkungsbetrag von $GW - AZ = s = 8,65 \text{ m NHN}$ erforderlich. Anschließend ist die Kanalerneuerung ist das Erdplanum für den Verkehrsbau herzustellen. Für die Herstellung des Planums muss dieses ausreichend trocken sein, sodass eine flächenhafte Absenkung des Grundwasserstandes für den Bereich des Wareneingangs sowie für die Umfahrung bis ca. 0550 m unter Erdplanum erforderlich ist. Insgesamt werden hierzu fünf Drainagestränge eingebaut, die während des Einbaus mit einem gut wasserdurchlässigen, filterstabilen Sandmaterial zu verfüllen sind. Insgesamt wird die Grundwasserhaltung aller Bereiche mit bis zu 90 Tagen geplant. Insgesamt wird mit einer Fördermenge von weniger als 50.000 m³ gerechnet.

Das geförderte Grundwasser soll möglichst in den jeweils nächstgelegenen vorhandenen Regenwasserkanal eingeleitet werden. Im Zuge der Erneuerungsmaßnahmen wird der Einleitpunkt zwangsläufig mehrfach gewechselt.

Der Beginn der Maßnahme ist für Mai 2025 geplant. Der Bauherr beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Für das Vorhaben war gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. der Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die überschlägige Prüfung unter Zugrundelegung der vorgelegten Planunterlagen und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen des Bescheides, keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Wesentlicher Grund für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist, dass in diesem konkreten Einzelfall eine erhebliche Beeinträchtigung wenig wahrscheinlich ist, da die

Grundwasserabsenkung nur temporär stattfindet und keine besonders geschützten Landschaftsbestandteile, Schutzgebiete oder Biotope betroffen sind. Auch weitere besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen.

Somit bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis bis zum 19.12.2025.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Winsen (Luhe), 29.04.2025

Landkreis Harburg

-Untere Wasserbehörde-